
TA Luft 2021

- und ihre Umsetzung

Übersicht

- Wichtige Grundlagen
- Auswirkungen auf Genehmigungen
- Auswirkungen auf bestehende Anlagen
- Zusammenfassung

TA Luft 2021: Wichtige Grundlagen

§ 5 BImSchG (Betreiberpflichten für gen.-bed. Anlagen):

- Anlagen dürfen beim „Empfänger“, also in der Nachbarschaft, keine Grenzwerte überschreiten (=Schutz),
- Die Anlagen müssen – auch wenn kein „Empfänger“ vorhanden ist- die Emissionen so weit reduzieren, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist (=Vorsorge, Technologien, „Grenzwerte am Kamin“).

Wo findet man die Immissions- und Emissionsgrenzwerte?

→ Nicht im Gesetz sondern i.W.

→ in Verwaltungsvorschriften (TA Lärm, TA Luft)

TA Luft 2021: Wichtige Grundlagen

Problem der Verwaltungsvorschriften (VV) allgemein

- Sie sind „nur“ für die Handlungen der Verwaltung bindend,
→ !!!keine Außenwirkung!!!
- Sie müssen nicht zwangsläufig „richtig“ sein („Filtererlass NRW“)

Aber: Im Gegensatz zu allgemeinen VVen („im stillen Kämmerlein verfasst“):

- TA Lärm, TA Luft werden im quasi-parlamentarischen Verfahren unter großer Beteiligung (Verbände, Sachverständige, Wissenschaftler, Parteien) erarbeitet,
→ Daher „normkonkretisierend“
→ „antizipiertes Sachverständigengutachten“

Warum so lange, wo **lagen** die Probleme?

1. Bagatell- und Irrelevanzregeln
vereinfacht: „man muss sich keine Gedanken machen, wenn eine Emission eine Bagatelle darstellt, bzw. die Immission irrelevant ist“)
2. Immissionsgrenzwerte (=Schutz, z.B. Geruch, Stickstoff),
3. Emissionsreduzierung (=Vorsorge, strengere Anforderungen an den Technikstandard der Anlagen),
4. Umsetzung von längst verfristetem europ. Recht („BVT“)

Wo **liegen** jetzt die Probleme –Behördensicht-?

1. Wenn der Staat eingreift, muss es **verhältnismäßig** sein!

Immer ein großes Problem der Verwaltung

„ist, das was ich fordere verhältnismäßig?“

2. Vorteil der Immissionsschutzbehörden bisher und auch zukünftig:

gefestigte“ Rechtsprechung, zuletzt BVerwG 22.05.2014:

*„ Das Maß der geforderten Vorsorge der TA Luft ist als **generell verhältnismäßig anzusehen** und nur in atypischen Sachverhalten ist der Einzelfall hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit zu prüfen...*

Es sei denn, es geht um Tierhaltungen!

TA Luft 2021: Wichtige Grundlagen

Die beiden „Geschäftsfelder“ des Immissionsschutzes, BImSchG:

1. Genehmigen von Anlagen oder Änderungen (§ 6)
„...die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Vorschriften eingehalten werden...“
2. Überwachen der Anlagen (§ 17)
 - „...zur Erfüllung neuer Pflichten können nachträgliche Anforderungen gestellt werden,
 - sie sollen gestellt werden, wenn der Schutz der Nachbarschaft nicht sichergestellt ist“

„**können**“ = Entschließungsermessen

- die einzelne Behörde kann, aber muss nicht tätig werden,
- es sei denn, eine Anweisung, Vorschrift verpflichtet die Behörde tätig zu werden („zum Jagen tragen“)

TA Luft 2021: Auswirkungen auf Genehmigungen

Neue Ställe in IED- und BImSchG*-Anlagen

- werden Abluftreinigung installieren müssen, sofern zwangsbelüftet.
- Ausnahme:
„Qualitätsgesicherte Haltungsverfahren, die dem Tierwohl dienen“

Probleme:

1. Bislang nicht definiert, „Definitionsversuche“ kontrovers diskutiert,
2. Nachweis von 40% Ammoniakminderung,
3. Keine Abstriche beim Immissionsschutz, Geruch, Stickstoff als Immission in der Umgebung muss unterschritten werden.

Darüber hinaus Stickstoff, Geruch (GIRL jetzt in TA L, z.B. Schutz von Nachbararbeitnehmern!)

* „Konvention“ für diesen Vortrag: „IED-Anlagen“ = große BImSchG-Anlagen („G“, früher „Spalte 1“)

„BImSchG-Anlagen“ = BImSchG –Anlagen („V“, früher „Spalte 2“)

TA Luft 2021: Auswirkungen auf Bestandsanlagen I

- a) Nährstoffangepasste **Fütterung** incl. **kalenderjährlicher** Voll-Bilanzierung der Anlage i.S.d. BImSchG!! (also Summe von evtl. Teilanlagen) und Unterschreitung der zugelassenen Nährstoffausscheidungen.
- Fristen: IED-Anlagen 21.02.2021 (!!!), *ist das nicht schon vorbei??*
BImSchG-Anlagen: max. August 2026, optional 2024
(wenn nur organisatorisch)
 - Umsetzung durch Ordnungsverfügung (vorher Anhörung!)
 - Probleme
Betreiber: evtl. neuer Aufwand, da Daten aus Düngerecht evtl. Nicht reichen, anders aufgebaut werden müssen etc.
Behörden: Völlig neues Feld für den I-Schutz, keinerlei Fachkenntnisse vorhanden, (gebührenpflichtiger) Prüfauftrag an extern???

TA Luft 2021: Auswirkungen auf Bestandsanlagen I „Fütterung“

a) Fütterung

Zu bilanzieren sind Leistungen (Nährstoffaufnahme, Zuwachs an Lebendmasse, Nährstoffgehalt und Ansatz im Zuwachs), Nährstoffabgabe (Nährstoffe in den Produkten) und Nährstoffausscheidung mit den Bilanzierungsgliedern:

- Nährstoffaufnahme = Verbrauchte Futtermengen x Nährstoffgehalte im Futter auf Elementbasis;
- Ansatz im Zuwachs = Zuwachs an Lebendmasse in kg x Gehalt im Zuwachs auf Elementbasis
- Gehalt im Zuwachs: z. B. 25,6 g N/kg, 5,1 g P/kg bei Schweinen;
- Nährstoffabgabe (Elementbasis) im Produkt (Fleisch, Eier, Milch) x Gehalt im Produkt;
- Angabe der Nährstoffausscheidung (Elementbasis oder Oxidbasis).

Zur Erinnerung:

IED-Anlagen, UI alle 3 Jahre, mit „Testat“ zur Einhaltung der Vorschriften
Immissionsschutzbehörde muss auch Bilanzierung prüfen, kann sie das??

TA Luft 2021: Auswirkungen auf Bestandsanlagen I „Fütterung“

Tool der LfL Bayern

Stallbilanzierung für die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)

Am 01.12.2021 ist die novellierte Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) in Kraft getreten. Sie bringt auch für landwirtschaftliche Betriebe höhere Auflagen zum Emissionsschutz mit sich. Neben baulichen Anforderungen an das Stallgebäude und Lagerstätten für Wirtschaftsdünger, sind auch Vorgaben in Bezug auf die energie- und nährstoffangepasste Fütterung im Bereich der Geflügel- und Schweineernährung verankert.

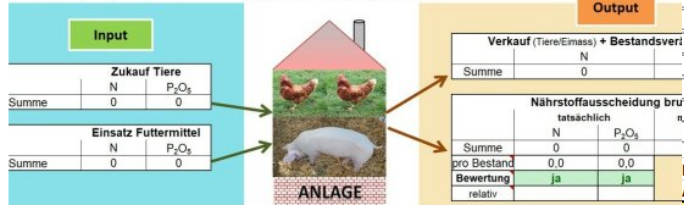
Hierzu gilt es die maximalen Nährstoffausscheidungen bei Schweinen und Geflügel für Stickstoff (N) und Phosphat (P₂O₅) beim jeweiligen Produktionsverfahren einzuhalten bzw. nachzuweisen, um die Ammoniakemissionen nachhaltig zu reduzieren. Zu erreichen sind diese Vorgaben mit der Anwendung einer stark N-/P-reduzierten Fütterung bei Schweinen und einer N-/P-reduzierten Fütterung beim Geflügel die sich in einer Minderung von 20 (Schwein) bzw. 10 % an Ammoniakniederschlägen. In der Literatur ist sehr gut dokumentiert, dass eine Absenkung des Rohprotein-Gehaltes bei Schweinemastrationen das Emissionspotential von Ammoniak um 10% senkt. Zur Plausibilisierung der Technik (BVT) im Bereich Futter und Fütterung ist eine sogenannte Stallbilanz zu errechnen. Das Programm des Instituts für Tierernährung und Futterwirtschaft (ITE) und dem Institut für Ökologischen Landbau, Bode-Resourcenschutz erarbeitet.

Wie funktioniert es?

Mit diesem Programm wird die Differenz zwischen Input an N bzw. P₂O₅ (Futter) und Output an N bzw. P₂O₅ (Tiere, Emissionen) hinsichtlich des ausgewählten Produktionsverfahrens kalkuliert und mit den Vorgaben zur maximalen N- und P₂O₅-Emissionen der TA Luft verglichen. Schlussendlich erfolgt eine Bewertung, die den Nachweis liefert, ob die errechnete N- und P₂O₅-Emission unterhalb der in der TA Luft für das betrachtete Produktionsverfahren festgelegten maximalen N- und P₂O₅-Emissionen unterschreiten und somit die BVT in Bezug auf Futter und Fütterung eingehalten wurde.

Grundprinzip Stallbilanz („Massenbilanz“): Nährstoffaufnahme (Futter) minus Nährstoffansatz (Zukauf) minus Nährstoffausscheidung

Berechnungsergebnis - Nährstoffe in kg - nach TA-Luft (Nr. 5.4.7.1)



Tierhaltung	Mittlerer Jahresbestand		Zukauf		Verkauf/Abgang		Verkauf	Veränderung
	Anzahl Tiere	kg LG	Anzahl Tiere	kg LG je Tier	Anzahl Tiere	kg LG je Tier	Eimasse kg	
Mast Schweine (850 g TZ), stark N-/P-red.	310	28,00	1000	28,00	970	115,00		
Mast Schweine (850 g TZ), stark N-/P-red.					30	75,00		

Einsatz Futtermittel (Quelle: LfL-Basisdaten)	Einsatz Menge dt FM	Trockenmasse		Rohprotein*			Nährstoffgehalt kg/dt in FM		
		TM* % in der FM	TM % FM	Rohpr. % TM	Rohpr. % FM	N	P	P ₂ O ₅	
Winterweizen C-Sorte	100	86	86	12	12,0	10,3	1,81	0,35	0,80
Magermilchpulver	120	86	86	36,5	31,4		5,02	0,93	2,13
Maiskornsilage	4240	65	65	10,0	6,5		1,04	0,23	0,52
Roggenstroh	1000,0	86	86	4	3,5	3,0	0,49	0,13	0,30

Eigene Eingabe		Angaben laut Nährstoff-Deklaration								
Molke (Deklaration; 1% Rohprotein / kg FM)	47480,0	3	33,3	1,0	0,16	0,03	0,07			
Kartoffeldampfschalen (Nst.-Analyse Abgeber)	2350,4	12	14,2	1,7	0,27	0,03	0,07			
Sojaextraktionsschrot HP (Deklaration; 47% Rohprotein)	1646,5	88	53,4	47,0	7,52	0,67	1,53			
Mineralfutter AM (Deklaration; 14% Lys; 3,0% Met; 5,6% Thr; 0,5% Cys)	80,0	95	24,3	23,1	3,70	1,50	3,44			
Mineralfutter EM (Deklaration; 10% Lys; 2,5% Met; 3,5% Thr)	115,0	90	17,8	16,0	2,56	1,50	3,44			

Ist ein Vorschlag, aber ob alle diesen Weg gehen sollen, müssen oder wollen??

TA Luft 2021: Auswirkungen auf Bestandsanlagen II

b) Stallgebäude von IED Anlagen sind

mit Abluftreinigungen nachzurüsten, sofern im Einzelfall **verhältnismäßig**
sonst

Einbau von Technologien die Ammoniak um 40% reduzieren
(z.B. Güllekühlung,-ansäuerung, schräge Güllekanäle etc)

- Frist: 01.12.2026
- Umsetzung durch Ordnungsverfügung (vorher Anhörung!)
- Problem:
Erstmalig Verhältnismäßigkeitsprüfung in der TA Luft, was ist verhältnismäßig?
Enormer Aufwand mit unbefriedigender Aussage hinsichtlich der Rechtssicherheit!
- Borken: rd. 70 IED-Anlagen, mindestens 3 Ställe, ergibt rd. 200 Prüfungen!!

TA Luft 2021: Auswirkungen auf Bestandsanlagen III

c) Stallgebäude von BImSchG Anlagen sind

mit Technologien nachzurüsten, mit denen Ammoniak um 40% reduziert werden kann, wenn **verhältnismäßig**

Alternativ:

Abluftreinigung für 60% des Gesamtabluftstromes mit mind. 70% Reduzierung, wenn **verhältnismäßig**

- Frist: 01.12.2029
- Umsetzung durch Ordnungsverfügung (en) (vorher Anhörung!)
- Problem:
Erstmalig Verhältnismäßigkeitsprüfung in der TA Luft, was ist verhältnismäßig?
Enormer Aufwand mit unbefriedigender Aussage hinsichtlich der Rechtssicherheit!
- Borken: rd. 130 Anlagen, mindestens 4 Ställen, ergibt rd. 400 Prüfungen!!

TA Luft 2021: Auswirkungen auf Bestandsanlagen IV

d) Überwachung von Abluftreinigungsanlagen (Bestand und neu)

- Eigenüberwachung: detaillierte Parameterliste,
Halbstundenwerte, elektronisch zu speichern,
- Fremdüberwachung: Jährlich durch zugelassene Stelle,
alle 2 Jahre bei höchster Belastung (>70%)
Messungen: mind. Ammoniakabscheidung,
Geruch?? Evtl. nur Abnahmemessung??
- Fristen: 2025 (=vorhandene Anlagen, da „nur“ Orga Aufwand?, Nr. 6.2.3.1)
2026 IED –Anlagen (nach Installation der Abluftreinigung)
2029 BImSchG-Anlagen (nach Installation der Abluftreinigung)

e) Abdeckung der Güllebehälter

Neue Behälter: Folie, Deckel oder Zeltdach
Keine Schwimmkörper, Strohhäcksel o.ä.

Bestehende Behälter: Deckel, Folie, Schwimmkörper oder Zelt

- Frist: August 2026
- Verhältnismäßigkeit nur in atypischen Fällen nicht gegeben
- Umsetzung durch Ordnungsverfügung (vorher Anhörung)

TA Luft 2021: Zusammenfassung

- TA Luft entfaltet keine Außenwirkung,
- Muss mit Genehmigungen oder Ordnungsverfügungen umgesetzt werden,
- die gravierenden Anforderungen (Abluftreinigung) unterliegen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit >> gerichtlich überprüfbar!
- Maßgebliche Fristen:
 - umgehend (IED-Anl., Fütterung)
 - Ende 2024 (Änderungen die nur Orga-Aufwand bedürfen)
?Fütterung BImSchG-Anl., Überwachung Abluftreinigung?
 - Ende 2026 (GHB-Abdeckung)
 - Ende 2029 (Abluftreinigung oder Alternativen, BImSchG)